

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 13

Ausgabetag: 01. Dez. 2004

30. Jahrgang

	<b>INHALT</b>	<b>Seite</b>
37	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1987 zur Meldung zur Erfassung	107
38	Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 2005	108
39	Umlegungsverfahren, Schermbeck „Marellenkämpe“ <u>hier:</u> Bekanntmachung der Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses gem. § 53 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)	109
40	Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Schaffung neuer Wohnbauflächen im Bereich „Marellenkämpe“) <u>hier:</u> a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) b) Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	110
41	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Marellenkämpe“, III. Abschnitt, der Gemeinde Schermbeck (Schaffung neuer Wohnbauflächen) <u>hier:</u> a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) b) Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 (BauGB)	112
42	Aufstellung der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 „Kapellenweg“ der Gemeinde Schermbeck (Aufhebung der textlichen Festsetzung zur Lärmschutzwand) <u>hier:</u> a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) b) Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 (BauGB)	114



# Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

## Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1987 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahr durchgeführt werden (§ 15 Abs., 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1987**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Gemeinde Schermbeck**  
**Weseler Str. 2**  
**46514 Schermbeck**

**Sprechstunden: Mo. - Fr. 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr**  
**Mo. + Mi. 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr**  
**Do. 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr**  
**Di. + Fr. nachmittags geschlossen**

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Schermbeck, 12.11.2004

Erfassungsbehörde:  
Gemeinde Schermbeck  
Der Bürgermeister

(Grüter)



# Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

## Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 2005

Die Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 2005 ist abgeschlossen.

Lohnsteuerpflichtige Personen, die am 20. September 2004 (Stichtag für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2005) ihre Hauptwohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Gemeinde Schermbeck hatten und bisher noch keine Lohnsteuerkarte für 2005 erhalten haben, können die nachträgliche Ausstellung beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Schermbeck, Rathaus, Weseler Str. 2, Zimmer 122, beantragen.

### **Dringende Bitte!**

Sie können Ihrer Gemeinde helfen, **ohne dass es Sie einen Pfening kostet**. Geben Sie Ihre Lohnsteuerkarte für das vergangene Steuerjahr an die Gemeinde bzw. an das Finanzamt zurück, falls diese nicht für die Einkommenssteuererklärung benötigt wird.

Alle zurückgegebenen Lohnsteuerkarten dienen dem Stat. Landesamt zur Errechnung des der Gemeinde zustehenden Anteils am Lohn- und Einkommensteueraufkommen des Landes. Tragen Sie mit dazu bei, wichtige Gemeindeaufgaben zu finanzieren, **ohne dass Sie selbst belastet werden**.

**Jede zurückgegebene Lohnsteuerkarte zählt!  
Vielen Dank für Ihre Mithilfe.**

Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes der Gemeinde Schermbeck

Montag bis Freitag	von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
Montag und Mittwoch	von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	von 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

Schermbeck, 30.11.04

Der Bürgermeister



# GEMEINDE SCHERMBECK

Umlegungsausschuss

Umlegungsausschuss Schermbeck • Postfach 1140 • 46510 Schermbeck

Geschäftsführer: Dr. Drees	Hohenzollertring 47 48145 Münster
	Postfach 2409 48011 Münster
Tel. (0251) 1 33 33.0 E-Mail: umlegung@adrees.de	Fax (0251) 13 60 18
außerdem erteilt Auskunft:	
Frau Schwenk	Rathaus Weseler Straße 2 46514 Schermbeck
Tel. (02853) 910 320 E-Mail: irmgard.schwenk@schermbeck.de	Fax (02853) 910 119

Unser Zeichen: 30781 U 62

## 39) Umlegungsverfahren Schermbeck "Marellenkämpe"

### Bekanntmachung

In der Baulandumlegung **Schermbeck "Marellenkämpe"** wird gemäß § 53 (2) BauGB bekannt gemacht, dass die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis in der Zeit vom

**10.12.2004 - 10.01.2005 (einschließlich)**

im Rathaus der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 320 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt werden.

Nach § 53 (4) BauGB ist die Einsicht in das Bestandsverzeichnis auch jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Schermbeck, den 11.11.2004



*(Handwritten signature)*  
(Dr. Drees)  
Geschäftsführer



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

### **Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck ( Schaffung neuer Wohnbauflächen im Bereich „Marellenkämpe“ )**

- hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
b) Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 01.07.2004 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 30.11.2004 hat außerdem der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der bis zum 19.07.2004 geltenden Fassung des Baugesetzbuches beschlossen, den zeichnerischen Entwurf und den Entwurf der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die vorgenannten Entwürfe liegen nunmehr bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

### **09. Dezember 2004 – 10. Januar 2005 einschließlich**

im Rathaus, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 300, während der nachfolgend genannten Dienststunden für jedermann zur Einsicht öffentlich aus.

**Montag – Mittwoch 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr**  
**Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr**  
**Freitag 8.30 – 13.00 Uhr**

Während der Auslegungsfrist wird Gelegenheit gegeben, sich zu dem Flächennutzungsplanentwurf zu äußern. Die vorgenannten Entwürfe werden außerdem den Bürgern der Gemeinde Schermbeck auf Wunsch durch einen Vertreter der Verwaltung erläutert.

Der räumliche Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 01.12.2004

Der Bürgermeister

Grüter

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -

Standardauszug

Maßstab 1:2000

Datum: 15.06.2004

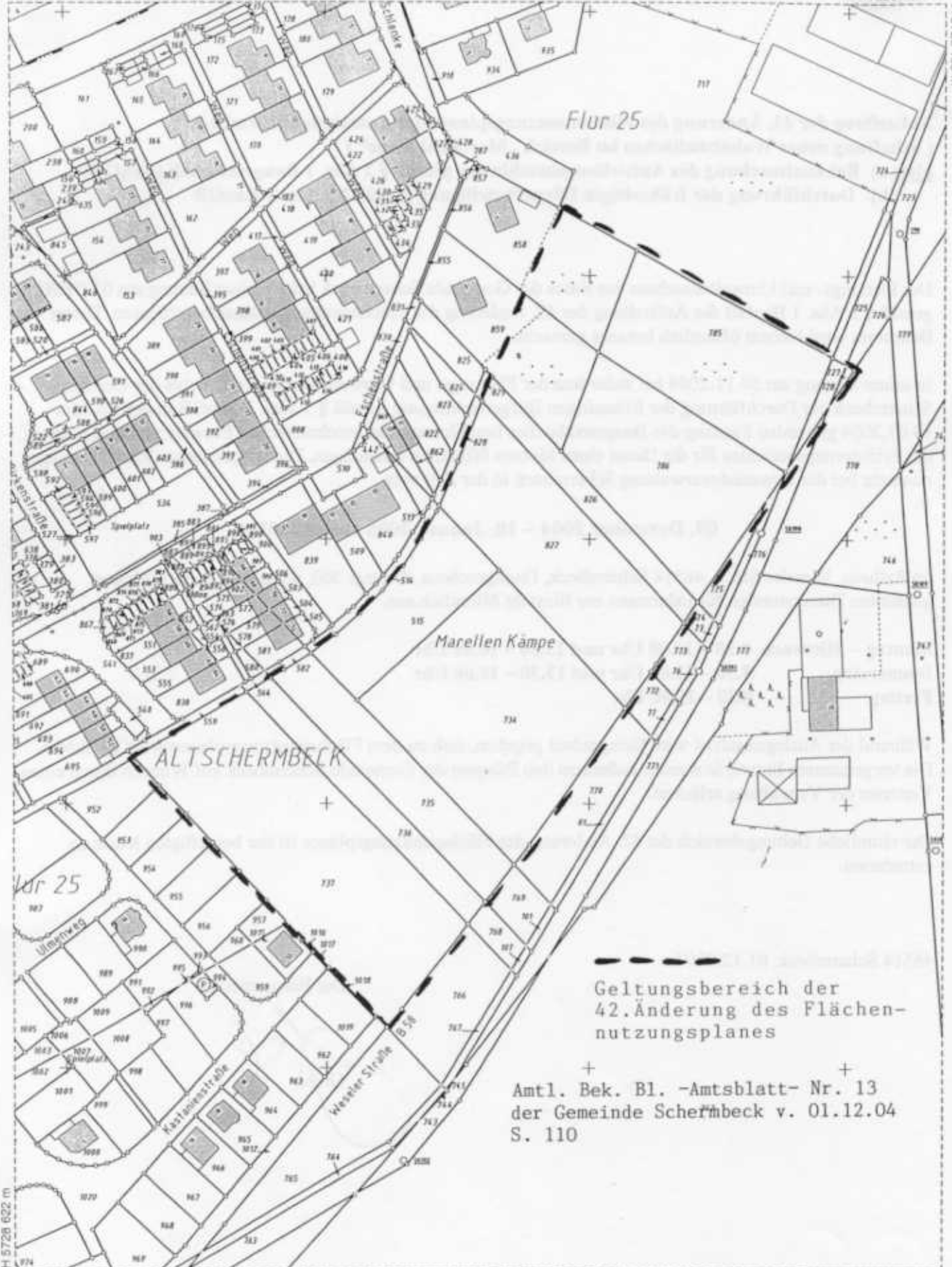


KREIS WESEL Der Landrat  
FB Vermessung und Kataster  
Gemeinde Schermbeck  
Gemarkung Altschermbeck (3337)  
Flur 25

ausgefertigt: GEMEINDE SCHERMBECK Der Bürgermeister

R 2561 237 m

H 5729 103 m



Geltungsbereich der  
42. Änderung des Flächen-  
nutzungsplanes

+ +  
Amtl. Bek. Bl. -Amtsblatt- Nr. 13  
der Gemeinde Schermbeck v. 01.12.04  
S. 110

H 5726 622 m

R 2560 881 m



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Marellenkämpe“, III. Abschnitt, der Gemeinde Schermbeck (Schaffung neuer Wohnbauflächen)**

- hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
b) Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 01.07.2004 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Altschermbeck Nr. 2 „Marellenkämpe“, III. Abschnitt, beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 30.11.2004 hat außerdem der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der bis zum 19.07.2004 geltenden Fassung des Baugesetzbuches beschlossen, den zeichnerischen Entwurf und den Entwurf des Erläuterungsberichtes für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die vorgenannten Entwürfe liegen nunmehr bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

### **09. Dezember 2004 – 10. Januar 2005 einschließlich**

im Rathaus, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 300, während der nachfolgend genannten Dienststunden für jedermann zur Einsicht öffentlich aus.

**Montag – Mittwoch 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr**  
**Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr**  
**Freitag 8.30 – 13.00 Uhr**

Während der Auslegungsfrist wird Gelegenheit gegeben, sich zu dem Bebauungsplanentwurf zu äußern. Die vorgenannten Entwürfe werden außerdem den Bürgern der Gemeinde Schermbeck auf Wunsch durch einen Vertreter der Verwaltung erläutert.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Altschermbeck Nr. 2 „Marellenkämpe“, III. Abschnitt, ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 01.12.2004

Der Bürgermeister

Grüter

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -  
Standardauszug

Maßstab 1:2000

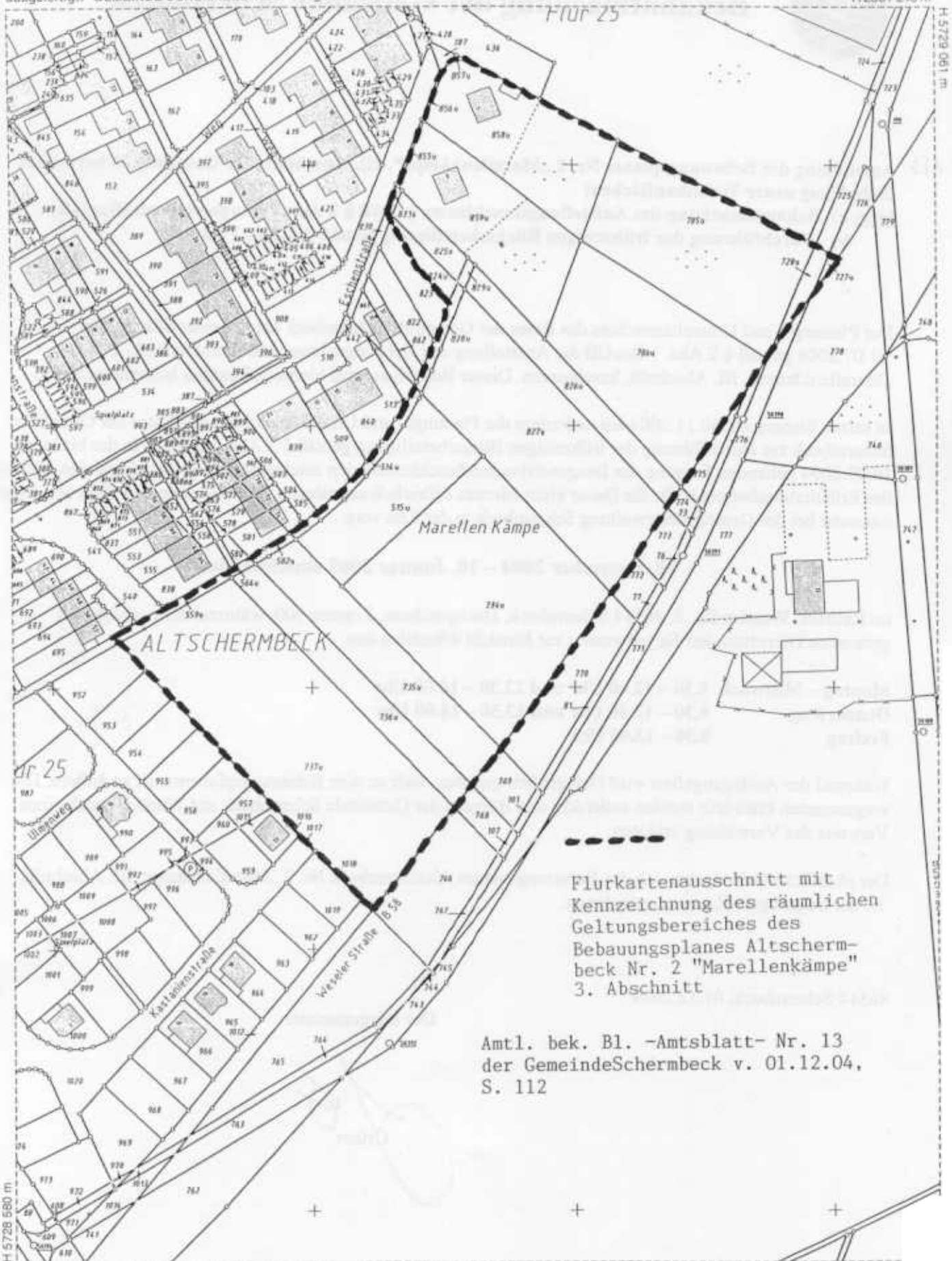
Datum: 29.11.2004



KREIS WESEL Der Landrat  
FB Vermessung und Kataster  
Gemeinde Schermbeck  
Gemarkung Altscherbeck (3337)  
Flur 25

ausgefertigt: GEMEINDE SCHERMBECK Der Bürgermeister

R 2561 240 m



-----

Flurkartenausschnitt mit  
Kennzeichnung des räumlichen  
Geltungsbereiches des  
Bebauungsplanes Altscher-  
beck Nr. 2 "Marellenkämpfe"  
3. Abschnitt

Amtl. bek. Bl. -Amtsblatt- Nr. 13  
der Gemeinde Schermbeck v. 01.12.04,  
S. 112

H 5728 580 m

R 2560 884 m

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3(1) VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.





# Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

**Aufstellung der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 „Kapellenweg“ der Gemeinde Schermbeck (Aufhebung der textlichen Festsetzung zur Lärmschutzwand)**  
**hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**b) Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 01. Juli 2004 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 „Kapellenweg“ beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 30.11.2004 hat außerdem der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der bis zum 19.07.2004 geltenden Fassung des Baugesetzbuches beschlossen, den textlichen Entwurf und den Entwurf der Begründung zur 1. Änderung des VEP Nr. 2 „Kapellenweg“ für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die vorgenannten Entwürfe liegen nunmehr bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

**09. Dezember 2004 bis 10. Januar 2005 einschließlich**

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoß, Zimmer 300, während der nachfolgend genannten Dienststunden für jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

**Montag – Mittwoch 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr**  
**Donnerstag 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr**  
**Freitag 08.30 Uhr – 13.00 Uhr**

Während der Auslegungsfrist wird Gelegenheit gegeben, sich zu den Entwürfen zu äußern. Die vorgenannten Entwürfe werden außerdem den Bürgern der Gemeinde Schermbeck auf Wunsch durch einen Vertreter der Verwaltung erläutert.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 „Kapellenweg“ ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 01.12.2004

Der Bürgermeister

Grüter

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -  
Standardauszug

Maßstab 1:250

Datum: 16.06.2004



KREIS WESEL Der Landrat  
FB Vermessung und Kataster  
Gemeinde Schermbeck  
Gemarkung Altschermbeck (3337)  
Flur 25

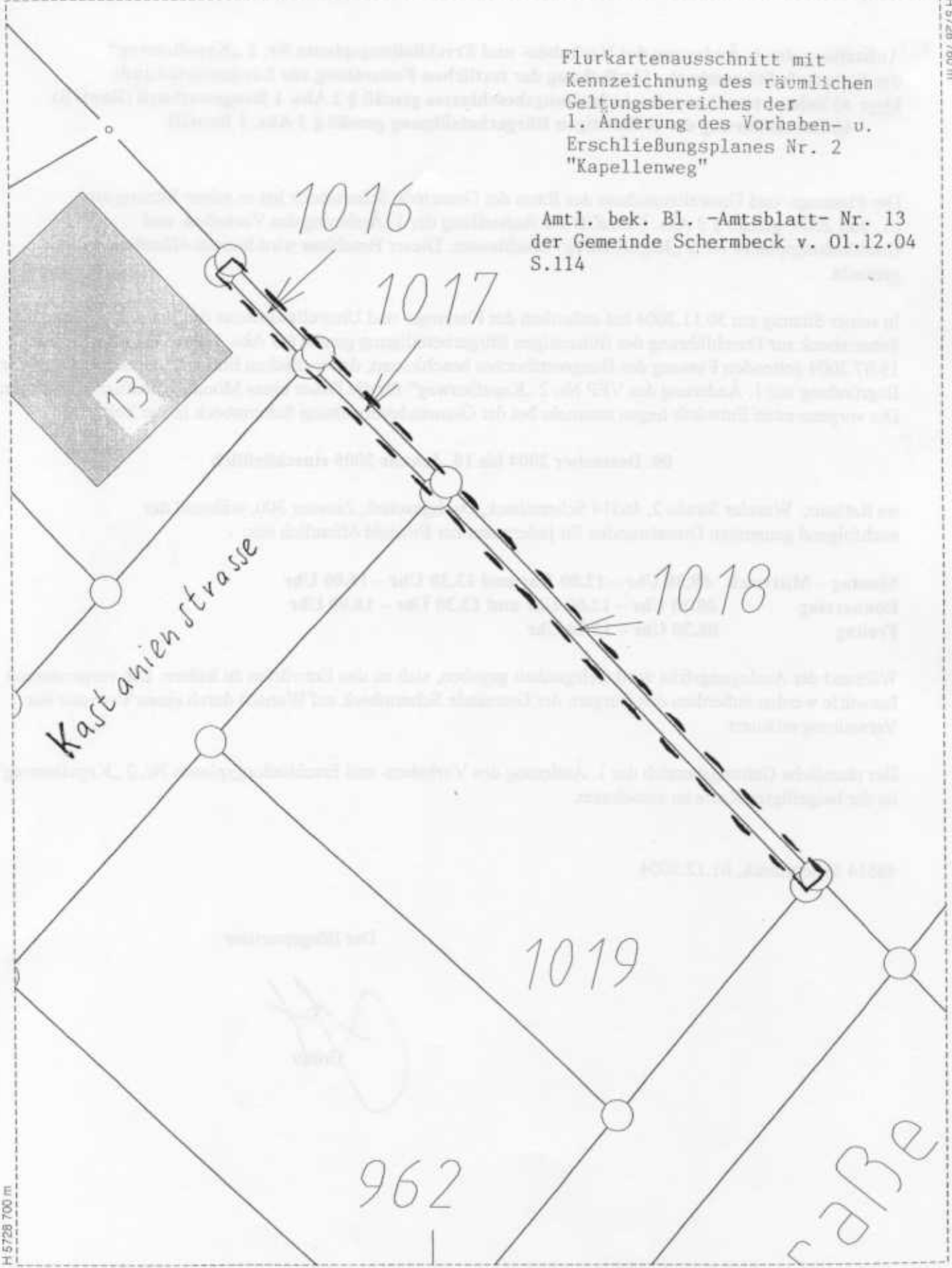
ausgefertigt: GEMEINDE SCHERMBECK Der Bürgermeister

R 2561 024 m

H 5728 700 m

Flurkartenausschnitt mit  
Kennzeichnung des räumlichen  
Geltungsbereiches der  
1. Änderung des Vorhaben- u.  
Erschließungsplanes Nr. 2  
"Kapellenweg"

Amtl. bek. Bl. -Amtsblatt- Nr. 13  
der Gemeinde Schermbeck v. 01.12.04  
S.114



Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 31 (1) VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit